

Ergänzende Bedingungen

der

SWK Stadtwerke Kaiserslautern
Versorgungs-AG
Bismarckstr. 14
67655 Kaiserslautern

**zu den Allgemeinen Anschlussbedingungen in
Niederspannung gemäß
Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
vom 1. November 2006
zul. geändert zum 14. März 2019**

gültig ab 01. Januar 2022

Inhaltsübersicht

1. Hausanschlusskosten gemäß § 9 NAV

(Anschlüsse an öffentliche Verteilungsanlagen, die sowohl vor als auch nach dem 01.04.1980 errichtet wurden)

1.1 Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses

1.2 Sonderfälle

1.3 Veränderungen bestehender Hausanschlüsse

1.4 Bauliche Veränderungen an versorgten Anwesen

1.5 Vorübergehende Anschlüsse

1.6 Verzögerung bei der Herstellung

2. Zahlungsbedingungen (Angebot, Annahme und Fälligkeit)

3. Anschlussnutzung bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

3.1 Tonfrequenzrundsteuerempfänger oder vergleichbare Gerätschaften

3.2 Sonstiges

4. Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV

4.1 Bemessungsgrenze

4.2 Anschlüsse für Wohneinheiten, Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehreren Wohneinheiten

4.3 Weiterer BKZ über einer Leistungsanforderung von 30 kW

5. Inbetriebsetzung gemäß §§ 13, 14 NAV

6. Unterbrechungs- u. Wiederinbetriebsetzungskosten gemäß §§ 14, 24 NAV

7. Umsatzsteuer

8. Inkrafttreten

Anhang 1

Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Anschlussbedingungen in Niederspannung gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (**NAV**) vom 1. November 2006 zuletzt geändert zum 14. März 2019.

1. Hausanschlusskosten gemäß § 9 NAV

1.1 Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung. Die Kosten betragen bei einer Länge des Hausanschlusses bis zu 10 m bei Erdkabel (bei einseitiger Kabelverlegung ab Straßenmitte gerechnet) und bis zu 20 m Anschlussleitung bei Freileitung:

Kosten Hausanschluss	Freileitungsnetzen		Erdkabelnetzen	
	€ netto	€ brutto	€ netto	€ brutto
als Grundbetrag (bis 30 kW):	856,00	1018,64	1.734,00	2.063,46
Zuschläge je Meter Mehrlänge:	43,00	51,17	68,00	80,29

1.2 In Sonderfällen

D. h. bei Hausanschlüssen anderer als der in 1.1 genannten Ausführungen, z. B. Erdkabelanschluss an ein Freileitungsnetz oder Anschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen, insbesondere bei Überschreitung des Wertes von 30 kW, wesentlich abweichen, werden die Herstellungskosten individuell ermittelt und sind vom Antragsteller zu 100 % zu erstatten.

Sind dem Netzbetreiber Anschlüsse außerhalb bebauter Ortslage aus Gründen nach §17 Abs. 2 oder §18 Abs.1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

1.3 Veränderungen bestehender Hausanschlüsse

Bei Veränderungen bestehender Hausanschlüsse in örtlichen Verteilungsanlagen, z. B. Änderung von **Zwei-** in Vierleiteranschluss, wird als Hausanschlusskostenbetrag folgender Wert berechnet:

	€ netto	€ brutto
Grundbetrag	430,00	511,70

1.3.1 Hinzu kommen ggf. Zuschläge gemäß den halben unter 1.1 festgelegten Sätzen.

- 1.3.2 Diese Kostenregelung gilt auch dann, wenn die Veränderung des Hausanschlusses schon vor einem dahin gehenden Antrag des Kunden (z. B. im Zuge von Ortsnetzumbauten) als vorausschauende Maßnahme erfolgt ist.

1.4 Bauliche Veränderungen an versorgten Anwesen

- 1.4.1 Bei Freileitung, z. B. Entfernen des Dachständers und Wiederanbringung infolge von Umbauarbeiten, Abriss und Wiederaufbau, Aufstockung, Dachstuhländerung usw., werden für diese Arbeiten Material- und Montagekosten berechnet in Höhe von:

	€ netto	€ brutto
pauschal	679,00	808,01

Zu Lasten des Netzbetreibers gehen alle Kosten für Anlagenteile, die nicht der ausschließlichen Versorgung des Kunden dienen, z. B. weiterführende Leitungen, Mehraufwand bei Kreuzungsständern, Verankerungen, usw.).

- 1.4.2 Bei Erdkabel werden dem Antragsteller bzw. Kunden für Veränderungen des Hausanschlusses, auch für Stilllegungen, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wurden, die Kosten nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand berechnet.

1.5 Vorübergehende Anschlüsse

Für Anschlüsse die nur für eine vorübergehende Zeit erstellt werden, werden die Kosten der Montage und Demontage sowie ein anteiliger Ansatz für den Materialaufwand berechnet.

1.6 Verzögerungen bei der Herstellung

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, z.B. in Fällen höherer Gewalt, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

2. Zahlungsbedingungen (Angebot, Annahme und Fälligkeit)

Der Netzbetreiber erstellt dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot ist die Höhe der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt dem Netzbetreiber auf Grund des Angebotes den Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses. Der Netzbetreiber kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig machen. Die Fälligkeit der Zahlung ergibt sich ansonsten aus dem Angebot.

3. Anschlussnutzung bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

3.1 Tonfrequenzrundsteuerempfänger oder vergleichbare Gerätschaften

Für die Anschlussnutzung zum Betreiben von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen kann der Netzbetreiber die Entnahme der elektrischen Energie über Tonfrequenzrundsteuerempfänger fordern, sofern mit dem Anschlussnehmer vertraglich verminderte Netzentgelte vereinbart sind. Dies hat zur Folge, dass in netzkritischen Situationen die Verbrauchseinrichtungen gesteuert / gedrosselt und ggf. unterbrochen werden können. Der Netzbetreiber behält sich vor anstatt Tonfrequenzrundsteuerempfängern, entsprechend Stand der Technik, vergleichbare Gerätschaften einzusetzen.

3.2 Sonstiges

Die technischen Anforderungen an den Aufbau der Zähleranlage des Anschlussnutzers sind in der VDE-AR-N 4100 sowie den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers geregelt. Die Steuerung der Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten erfolgt durch den Netzbetreiber.

4. Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV

4.1 Bemessungsgrenze

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber für die Erstellung oder Verstärkung der dem Netzanschluss vorgelagerten Teile des Netzes der allgemeinen Versorgung einen Baukostenzuschuss für die örtlichen Verteilungsanlagen nach Maßgabe der §§ 11 und 29 NAV, sofern der Leistungsbedarf je Netzanschluss 30 kW übersteigt.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zu Grunde liegende Maß hinaus erhöht (NAV §11 Abs. 4).

Als erheblich wird dabei ein Wert von 5%, mindestens jedoch 20 kW gesehen.

4.2 Anschlüsse für Wohneinheiten, Mehrfamilienwohnhäuser und sonstige Gebäude mit mehreren Wohneinheiten

Gemäß §11 Abs. 3 NAV wird für die Leistungen kleiner 30 kW, dies entspricht drei Wohneinheiten nach DIN 18015-1, kein Baukostenzuschuss in Rechnung gestellt. Ab der vierten Wohneinheit wird ein Baukostenzuschuss berechnet. Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich unter Berücksichtigung des Vorstehenden wie folgt:

$$\text{BKZ} = \text{BKZsp} \times \text{P}$$

Der BKZsp ist dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen

4.3 Weiterer BKZ über einer Leistungsanforderung von 30 kW

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung nach Maßgabe von §11 Abs. 4 NAV erhöht. Eine Erhöhung liegt regelmäßig vor, wenn eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird, z.B. beim

- Herstellen eines neuen Netzanschlusses
- Verstärken des Leiterquerschnittes
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren Kasten
- Verstärken der vorhandenen, bzw. bei neuen Hausanschlüssen, der vorher vorhandenen Hausanschlusssicherung

Für jedes angefangene kW des Weiteren Anschlusswertes im Niederspannungsnetz werden die Preise gemäß Preisblatt berechnet. Die Anwendung des Erheblichkeitswertes gem. Abs. 4.1 entfällt hierbei.

5. Inbetriebsetzung gemäß § 13, 14 NAV

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses, bis zu der in der TAB definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden elektrischen Anlage, erfolgt durch den Netzbetreiber, ggf. durch dessen Beauftragten. Dem Antragsteller wird für das Anschließen jeder Kundenanlage an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers und deren Inbetriebsetzung sowie für das Anbringen der erforderlichen Messeinrichtung ein Betrag für eine Fachmonteurstunde berechnet.

Dieser Betrag kann auch berechnet werden, wenn die Anlage nach ihrer Außerbetriebsetzung, z. B. wegen Änderung, Erweiterung, Erhöhung des Anschlusswertes oder aus tariflichen Gründen (Einbau, Ausbau oder Austausch einer Messeinrichtung), erneut angeschlossen und in Betrieb gesetzt wird. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für etwaige weitere vergebliche Versuche der Inbetriebsetzung jeweils den gleichen Betrag.

6. Unterbrechungs- und Wiederinbetriebsetzungskosten gemäß §§ 14, 24 NAV

Wird der Netzanschluss eines Kunden aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat unterbrochen, so werden dem Kunden die zur Außer- und Wiederinbetriebsetzung notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der §§ 14, 24 NAV berechnet. Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Wege- und Montageaufwandes wird hierfür der jeweils gültige Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteurstunde berechnet.

Entsteht für eine Außer- und Wiederinbetriebsetzung ein vom gewöhnlichen Verlauf der Dinge abweichender, überdurchschnittlicher Aufwand, so wird dieser anstelle der Pauschale individuell in Rechnung gestellt.

7. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttobeträge sind - sofern umsatzsteuerpflichtig - inklusive 19 % Umsatzsteuer (Stand 01.01.2020). Bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes oder bei vom Gesetzgeber beschlossenen Abgaben, die auf das Entgelt der Kunden zu erheben sind, werden die Bruttobeträge entsprechend angepasst.

8. Inkrafttreten

Die vorliegenden "Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Anschlussbedingungen in Niederspannung gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (**NAV**) vom 01. November 2006" einschließlich Anhang 1 treten unter Aufhebung der bisher gültigen „Ergänzenden Bestimmungen“ vom 01. Juni 2020 in Kraft mit Wirkung vom:

01. Januar 2022

Anhang 1

zu den
„Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Anschluss-
bedingungen in Niederspannung gemäß
Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
vom 1. November 2006",
zuletzt geändert zum 14. März 2019

Allgemeine Erläuterungen

Die Verbindung des Verteilernetzes des Netzbetreibers mit der elektrischen Anlage des Antragstellers bzw. Kunden (Hausanschluss) wird in der Regel als Vierleiteranschluss in Freileitung oder Erdkabel ausgeführt.

Der Freileitungsanschluss besteht aus dem Dachständer, soweit er als Träger für die Einführung der Innenleitung dient, der Durchführung dieser Leitung durch den Dachständer bis zur Hausanschlusssicherung einschließlich und - gegebenenfalls - aus der von dem Leitungsnetz des Netzbetreibers heranzuführenden Leitung (Anschlussaußenleitung).

Der Erdkabelanschluss in Erdkabelnetzen besteht (soweit nicht anders vereinbart) aus der von dem Leitungsnetz des Netzbetreibers bis zur Hausanschlusssicherung heranzuführenden Kabelleitung (Kabelverbindungsleitung) und der Hausanschlusssicherung.

Der Netzbetreiber stellt die elektrische Arbeit am Netzanschlusspunkt (z.B. Hausanschlusskasten, Kabelverteiler, Trafostation usw.) zur Verfügung.

Die Grundbeträge, die für die Herstellung bzw. Veränderung von Hausanschlüssen zu entrichten sind, gelten bei **Freileitungsanschlüssen** unter der Voraussetzung, dass eine Anschlussleitung nicht erforderlich ist, da der die Einführung der Innenleitung tragende Dachständer gleichzeitig als Ortsnetzstützpunkt dient.